

COVID-19
Moratorium Insolvenzantragspflicht

April 2020

Moratorium Insolvenzantragspflicht in Zeiten von COVID-19



Moratorium der Insolvenzantragspflicht – Das neue COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz ("COVInsAG")

Nach Verkündung des neuen COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz ("COVInsAG"), ist zusammenfassend Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 15a Abs. 1 Satz 1 InsO müssen die Leitungsorgane von juristischen Personen und Personengesellschaften grundsätzlich ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Insolvenzantrag stellen.

Unter Zugrundelegung der neuen Vorschriften, wird die Insolvenzantragspflicht aufgrund des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) vorübergehend ausgesetzt. Damit sollen Unternehmen geschützt werden, die infolge der COVID-19-Pandemie in eine finanzielle Schieflage geraten sind. Als Vorbild hierfür dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden. Damit soll verhindert werden, dass Unternehmen Insolvenz anmelden müssen, bevor die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen greifen. Die Insolvenzantragspflicht wird für einen Zeitraum bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.

Voraussetzung für die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (§ 1 COVInsAG)

Für die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht müssen zwei Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Insolvenzgrund beruht auf den Auswirkungen des COVID-19.
2. Es bestehen aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung.

Nach § 1 COVInsAG besteht eine gesetzliche Vermutung dafür, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass keine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht erfolgt, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten auf eine Sanierung des Unternehmens bestehen.

Moratorium Insolvenzantragspflicht in Zeiten von COVID-19

Für natürliche Personen gilt die Besonderheit, dass unter bestimmten Voraussetzungen, die Restschuldbefreiung bei einer Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020, nicht versagt werden kann.

Die Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt zunächst bis zum 30. September 2020.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird allerdings gem. § 4 COVInsAG ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen bis höchstens zum 31. März 2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Nachfrage nach verfügbaren öffentlichen Hilfen, andauernder Finanzierungsschwierigkeiten oder sonstiger Umständen geboten erscheint.

Folgen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (§ 2 COVInsAG)

Sofern die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt ist, gelten die Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters ausgeführt.

Zudem gelten die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite als nicht gläubigerbenachteiligend. Dies gilt auch für die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und Zahlungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen.

Darüber hinaus ist die Kreditgewährung und Besicherung grundsätzlich nicht als sittenwidrig anzusehen; Rechtshandlungen, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, sind in einem späteren Insolvenzverfahren grundsätzlich nicht anfechtbar. Des Weiteren sollen Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung gelten.

Bei Gläubigerinsolvenzanträgen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gestellt wurden, setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag.

Risiken der geplanten Regelung

Die insolvenzrechtlichen Gesetzesänderungen bergen allerdings auch Risiken für die Verantwortlichen im Unternehmen. Um nicht in den strafrechtlich relevanten Bereich der Insolvenzverschleppung zu kommen, müssen Leitungsorgane belegen können, dass die finanzielle Schieflage des Unternehmens COVID-19-bedingt war und der Insolvenzantrag deshalb nicht unverzüglich gestellt werden musste. Es ist daher ratsam, dass Vorstände, Geschäftsführer etc. genau dokumentieren, welchen Einfluss COVID-19 auf die finanziellen Gegebenheiten im Unternehmen hat und wie weit Verhandlungen hinsichtlich der Erlangung staatlicher Hilfen fortgeschritten sind. Die Unternehmensorgane sind daher gehalten eingehend zu prüfen, ob ihr Unternehmen die Voraussetzungen für die Aussetzung von der Insolvenzantragspflicht erfüllt. Soweit Organe auf die Stellung eines Insolvenzantrags verzichten, obwohl die Voraussetzungen des insolvenzrechtlichen Moratoriums bei ihrem Unternehmen nicht vorliegen, drohen erhebliche straf- und zivilrechtliche Sanktionen.

Aussagen dazu, ob auch Unternehmen erfasst sein sollen, die sich bereits vor Eintritt der COVID-19-Pandemie in einer Sanierung befanden und deren bis dahin positive Fortbestehensprognose durch die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der COVID-19-Pandemie konträrkiert wird, bietet das neue Gesetz nicht. Hier bleibt abzuwarten, wie solche Fälle im Einzelnen behandelt werden und ob der Gesetzgeber hier noch einmal "nachbessern" sollte.

Moratorium Insolvenzantragspflicht in Zeiten von COVID-19

Ihre Ansprechpartner bei Fragen zur
Moratorium Insolvenzantragspflicht in
Zeiten von COVID-19



Dr. Susanne Rückert

Partner | Düsseldorf

+49 (0)211 950 749 28

+49 (0)173 729 1406

susanne.rueckert@fieldfisher.com



Verena Leuchten

Associate | Düsseldorf

+49 (0)211 950 749 96

+49 (0)151 1950 7482

verena.leuchten@fieldfisher.com